

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA040160 vom 30. Dezember 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA040160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA040160)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA040160 du 30 décembre 2004

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA040160 del 30 dicembre 2004

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 24. Mai 2004 (ER act. 1) ersuchte die Beschwerdegegnerin (Klägerin und Rekurrentin) die Einzelrichterin im summarischen Verfahren (Ehesachen) am Bezirksgericht Zürich um Erlass von Eheschutzmassnahmen, wobei sie konkret die richterliche Bewilligung des Getrenntlebens und die Regelung der damit verbundenen Nebenfolgen, insbesondere die Zuteilung der Obhut über den am 2. Mai 2001 geborenen gemeinsamen Sohn D. an sich selbst verlangte. Nach durchgeführter Hauptverhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien (vgl. ER Prot. S. 3 ff.), anlässlich welcher der Beschwerdeführer (Be- klagter und Rekursgegner) unter anderem beantragte, D. unter seine Obhut zu stellen (vgl. ER act. 12 S. 1, Ziff. 2), nahm die Einzelrichterin mit (Erledigungs-)Verfügung vom 20. Juli 2004 (ER act. 15 = OG act. 3) davon Vormerk, dass die Parteien (in gegenseitigem Einverständnis und damit berechtigterweise) seit dem 12. März 2004 und weiterhin auf unbestimmte Zeit getrennt leben (Disp.-Ziff. 3), wobei sie die eheliche Wohnung an der \_\_\_\_strasse 00 in Zürich für die Dauer des Getrenntlebens samt Mobiliar und Hausrat (mit Ausnahme der persönlichen Effekten der Beschwerdegegnerin) dem Beschwerdeführer zur alleinigen Benüt- zung zuwies (Disp.-Ziff. 8). Sodann stellte sie das Kind D. für die Dauer des Ge- trenntlebens unter die Obhut des Beschwerdeführers (Disp.-Ziff. 4), und sie räumte der Beschwerdegegnerin ein Besuchsrecht ein (Disp.-Ziff. 5). Mangels fi- nanzieller Leistungsfähigkeit beider Parteien wurden weder Kinderunterhalts- noch Unterhaltsbeiträge an eine Partei persönlich zugesprochen (Disp.-Ziff. 6 und 7). Aus demselben Grund wurde auch das klägerische Gesuch, den Beschwer- deführer zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses zu verpflichten, abgewie- sen (Disp.-Ziff. 1). Schliesslich bewilligte die Einzelrichterin beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung, und sie bestellte sowohl dem Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegnerin einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Disp.- Ziff. 2).

- 3 -

### E. 2

Gegen die erstinstanzliche Obhutzuteilung und die Regelung des Be- suchsrechts (Disp.-Ziff. 4 und 5) rekurrierte die Beschwerdegegnerin innert Frist (OG act. 2). Am 13. September 2004 beschloss die I. Zivilkammer des Oberge- richts des Kantons Zürich (Vorinstanz) in Gutheissung des Rekurses, die einzel- richterliche Verfügung hinsichtlich der angefochtenen Dispositiv-Ziffern aufzuhe- ben, das Kind D. für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Be- schwerdegegnerin zu stellen und dem Beschwerdeführer ein Besuchsrecht einzu- räumen (OG act. 9 = KG act. 2).

### E. 3

Schliesslich ist der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin für ihre Bemühungen und Auslagen im vorliegenden Kassationsverfahren eine ebenfalls nach den Vorschriften der AnwGebV zu bemessende Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten (§ 89 Abs. 2 ZPO und § 15 Abs. 1 AnwGebV; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 9 zu § 89 ZPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.